Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Welzower Sportverein Germania 99 ist ein freier und unabhängiger Zusammenschluss von sportinteressierten Bürger.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 03119 Welzow. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Kochstr. 12.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Sport. Ziel des Vereins ist die Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden, Teilnahme an Sportwettkämpfen sowie die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen im Territorium. Seine Tätigkeit richtet sich besonders auf die Förderung des Breiten-, Kinder-, und Jugendsports sowie die enge Verknüpfung von Sport.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendeungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung

Entsprechend den Erfordernissen kann der Vorstand den Verein in unselbstständige Sektionen untergliedern.

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
- d) fördernden Mitgliedern und
- e) Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins im Register
- 5.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- 5.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluß ist zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

- Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgültig.
- 5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die bisher gezahlten Monatsbeiträge im Verein.
- 5.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief, schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Maßregelung

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- 7.2 Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
 Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und der Fälligkeit
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5.2
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgeschriebenen Ausschüssen
 - 1) Auflösung des Vereins
- 9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 33 v. H. Der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist-und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
 - Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der Anwesenden beantragt wird.

- 9.6 Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, ausgenommen Mitglieder nach § 4.c
 - b) vom Vorstandes
- 9.7 Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- 9.8 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsantäge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem sellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

Es können bei Bedarf weitere Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

- 10.2 Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammliung gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen. Sinkt die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als die Hälfte, ist der Vorsatnd neu zu wählen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 10.3 Der Vorstand führt die Geschäftsstelle im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte

- Zwecke, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 10.4 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei der in § 10.1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 10.5 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitgliede mit der Leitung beauftragen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 11.1 Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm-und Wahlrecht.
- 11.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 11.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 11.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12

Ehrenmitglieder

- 12.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 12.2 Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

Auflösung

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in vorliegender Form am 07.05.2015 auf der Jahreshauptversammlung des Vereins, Welzower Sportverein Germania 99 e.V. (WSV Germania 99 e.V.) beschlossen.

Welzow, den 07.05.2015

Edeltraud Schmidt Vorstandsvorsitzende Harald Hensel stelly. Vorsitzende